



Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
und der Mitgliedsgemeinden
Markt Burgwindheim und Markt Ebrach



Jahrgang 44

Donnerstag, den 20. Mai 2021

Nummer 10

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach
Internet: www.ebrach.de – E-Mail: info@ebrach.de

Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0
Telefax 0 95 53 / 92 20 - 20

VG-Vorsitzender: Johannes Polenz
Stellvertreter: Daniel Vinzens

Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0
Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

ERSCHEINUNGS- und ABGABETERMINE

Nächste Erscheinung: **03. 06. 2021**
Abgabetermin: **27. 05. 2021**

Besucherverkehr bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

Das Rathaus in Ebrach ist zu den bekannten Öffnungszeiten besetzt. Besucher werden gebeten mit den zuständigen Mitarbeitern **vorher Termine zu vereinbaren. Einlass ins Rathaus erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.** Besucher werden gebeten Mund-/Nasen-Schutz zu tragen und Sicherheitsabstand zu wahren.

Das Rathaus in Burgwindheim ist ebenfalls zu den bekannten Öffnungszeiten besetzt. Auch hier bitten wir Besucher um **vorherige Terminvereinbarung und Mund-/Nasen-Schutz.**

Abfuhrtermine in den Märkten Ebrach und Burgwindheim

25.05. Restmüll 26.05. Papiermüll
31.05. Biomüll

Kostenlose Energieberatung der Stadt und des Landkreises Bamberg

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die kostenlose Energieberatung (jeweils am Mittwoch von 12.00 bis 18.00 Uhr) ist bei der Stadt Bamberg, Tel. 0951/87-1724 oder beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-554, aus Gründen der Terminplanung unbedingt erforderlich.

Die nächsten Beratungen sind:
Stadt Bamberg 09.06.2021
Landkreis Bamberg 16.06.2021

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus werden die Beratungstermine bis auf Weiteres nur telefonisch angeboten.

COVID-19 Impfung in Ebrach – Erinnerung an Zweitimpfung

Hiermit wird nochmals an die Zweitimpfung erinnert. Diese findet statt am:

Mittwoch, 09.06.2021 im Sportheim Ebrach, zur gleichen Uhrzeit (wie bereits vereinbart)

Um den zeitlichen Ablauf an diesem Tag zu optimieren und Wartezeiten zu verkürzen bitten wir Sie, nicht allzu frühzeitig zu Ihrem zugeordneten Termin zu erscheinen.

Bitte alle notwendigen Unterlagen zu o. g. Termin mitbringen.

Steuern und Verbrauchsgebühren in den Märkten Burgwindheim und Ebrach

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Steuern und Verbrauchsgebühren am 15.05. fällig waren. In diesem Zusammenhang möchten wir alle Bürger/-innen darauf hinweisen, dass bei den Selbstzahlern ein verspäteter Zahlungseingang oder ein Ausbleiben der Zahlung zu Mehrkosten (Mahnauslagen, Säumniszuschläge, Kosten der Vollstreckung etc.) führen. Mahnauslagen werden nach Art. 10 KG und Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO) bzw. nach Art. 18 KAG erhoben. Diese sind ebenso zu begleichen und dürfen nicht einfach unberücksichtigt bleiben!

Um Ihnen künftig Ärger, Mehrkosten und die Überwachung der Fälligkeitstermine zu ersparen, empfehlen wir die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

Blutspendetermin des BRK

Der Kreisverband Bamberg unterstützt seit Jahrzehnten den Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes bei der Durchführung der Blutspendetermine in Stadt und Landkreis Bamberg. Am **Freitag, 28.05.2021, findet von 15.30 – 20.30 Uhr** in Burgebrach, Mittelschule, Grasmannsdorfer Str. 3 ein Blutspendetermin statt. Spenden darf jeder zwischen dem 18. und dem vollendeten 68. Lebensjahr. Erstspender sollten nicht älter als 60 Jahre sein. Bitte Blutspenderausweis Personalausweis (Erstspender) mitbringen. Bitte unbedingt den Spendenabstand von 56 Tagen einhalten

SCHNELL ZUM WUNSCHTERMIN:

1. Website aufrufen
2. Anmelden
3. Termin wählen
4. Bestätigung per mail bekommen

Waldmusik im Steigerwald

Im Rahmen des Programms Neustart Kultur mit Mitteln des Deutschen Musikrats wird der Gitarrist Johannes Öllinger in den Sommermonaten an verschiedenen Stellen im Steigerwald zu hören sein. Die Orte und Termine werden nicht angekündigt, sodass Wanderer und Passanten zufällig auf diese kleinen Konzerte stoßen und nach Lust und Laune verweilen können. Auf Natur- und Wildschutz wird Rücksicht genommen. Sollten Sie als Waldbesitzer oder Jagdaufseher Einwände dagegen haben, bittet der Künstler um eine kurze Kontaktaufnahme über johannesoeellinger.de

Markt Burgwindheim

Der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Auracher Gruppe ist bei Wasserrohrbrüchen unter 0171/5265055 zu erreichen.

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim findet am **Dienstag, 25.05.2021, 19.30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntmachung veröffentlicht.

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim vom 27.04.2021

1 **Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 30.03.2021**

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 30.03.2021 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

2 **Bauanträge**

2.1 **Bauantrag Stephanie Arlt-Herder und Alexander Arlt, Burgebrach, für Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 269/5, Gem. Burgwindheim (Baugrundstück: Burgwindheim, Helenenweg 14)**

Der Marktgemeinderat Burgwindheim erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag der Eheleute Stephanie Arlt-Herder und Alexander Arlt, Burgebrach, für Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 269/5, Gem. Burgwindheim (Anwesen: Burgwindheim, Helenenweg 14).

Es wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Burgwindheim-Nord“ wegen Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien und der Größe der Garage gestellt. Nachdem im Bereich des Bebauungsplanes „Burgwindheim-Nord“ bereits ähnlich gelagerte Befreiungen erteilt wurden, stimmte der Markt Burgwindheim den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen der Überschreitung dieser Baugrenzen und Baulinien und der Größe der Garage zu Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB zu.

Der Markt Burgwindheim grenzt mit seinem Grundstück Fl. Nr. 270/3 (Helenenweg) und 265, Gem. Burgwindheim, am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt.

Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg gegeben.

2.2 **Bauantrag Stettler Kunststofftechnik GmbH & Co.KG, Untersteinach, für Änderung der bestehenden Werbeanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 24, Gem. Untersteinach (Anwesen: Untersteinach 15)**

Der Markt Burgwindheim erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag der Firma Stettler Kunststofftechnik GmbH & Co.KG, Untersteinach 15, 96154 Burgwindheim, für Änderung der bestehenden Werbeanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 24, Gem. Untersteinach (Anwesen: Untersteinach 15).

Der Markt Burgwindheim grenzt mit seinen Grundstücken Fl. Nr. 31/6, 31/7, Gem. Untersteinach, am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt.

Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg gegeben.

2.3 **Bauantrag Daniel Pflaum, Kötsch, für Neubau einer Lagerhalle mit Büro bei gleichzeitigem Abbruch einer bestehenden Unterstellhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 331, Gem. Kötsch (Anwesen: Kötsch 3) - Tektur zum Bauantrag 20200512**

Der Marktgemeinderat Burgwindheim erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag des Herrn Daniel Pflaum, Kötsch für Neubau einer Lagerhalle bei gleichzeitigem Abbruch einer bestehenden Unterstellhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 331, Gem. Kötsch (Anwesen: Kötsch 3) – Tektur zum Bauantrag Nr. 20200512. Außerdem erteilte der Markt Burgwindheim das gemeindliche Einvernehmen für Abweichungen von Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung bezüglich der Befreiung der Abstandsflächen zur Grenze in Richtung Nord-Osten auf einer Länge von 3,13 m und Süd-Osten an der Rückseite der geplanten Halle zum Grundstück Kötsch 2 mit der Fl. Nr. 329, Gem. Kötsch. Der Markt Burgwindheim grenzt mit seinen Grundstücken Fl. Nr. 338/3 und 327, Gem. Kötsch am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt.

Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg gegeben.

2.4 **Bauantrag Dietrich und Margarete Gering, Burgwindheim, für Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 243/9, Gem. Burgwindheim (Anwesen: Burgwindheim, Toracker 3)**

Der Markt Burgwindheim erteilte das gemeindliche Einvernehmen

zum Bauantrag der Eheleute Dietrich und Margarete Gering, Burgwindheim, für Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 243/9, Gem. Burgwindheim (Anwesen: Burgwindheim, Toracker 3).

Die Garage soll dabei als Grenzbau zum Grundstück Fl. Nr. 243/8, Gem. Burgwindheim (Toracker 1) errichtet werden. Es wurde ein Antrag auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Toracker-Süd gestellt, da das Bauvorhaben teilweise nicht den Festsetzungen entspricht. Die 8,99 m lange Grenzgarage überschreitet dabei in südlicher Richtung Baugrenzen und Baulinien auf einer Länge von 3 m. Die angrenzenden Nachbarn von Fl. Nr. 243/8 (Toracker 1) und 243/5 (Siedlungsstraße 9) haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Die geplante Garage ist in der Ausgestaltung der Dachneigung mit 17° dem bereits bestehenden Wohnhaus angepasst.

Der Markt Burgwindheim erteilte ebenfalls sein gemeindliches Einvernehmen für Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB und Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB für Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien, sowie für das Unterschreiten der zulässigen Dachneigung (37° bis 48°).

Der Markt Burgwindheim grenzt mit seinen Grundstücken Fl. Nr. 243/6, 243/7 und 243/22, Gem. Burgwindheim, am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt.

Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg gegeben.

Antrag zur Geschäftsordnung

Durch Marktgemeinderat Stefan Fuchs wird ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung des TOP 3 gestellt. Diesem Antrag wurde nicht zugestimmt.

3 **Bauleitplanung des Marktes Burgwindheim; Solarpark Oberweiler**

3.1 **Beschluss zur Niederschrift**

Der Marktgemeinderat Burgwindheim war damit einverstanden, dass entgegen der bisherigen Beschlussprotokolle einzelne Bedenken und Einwände mit aufgeführt werden, um zu dokumentieren, dass der Marktgemeinderat diese vor seinen Beschlüssen beraten und erörtert hat.

3.2 **7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan "Solarpark Oberweiler" OT Oberweiler**

Herr und Frau Horak gaben kurze Erklärungen zum Flächennutzungsplan und beantworteten Fragen hierzu.

3.2.1 Beratung der in der formellen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen

3.2.1.1 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Wegen dem umfangreichen Text zu der Beratung und Beschlussfassung der einzelnen Stellungnahmen (Punkt 3.2.1.1.1 bis Punkt 3.2.1.1.12 liegt das Protokoll der öffentlichen Sitzung während der bekanntesten Öffnungszeiten in den Rathäusern Burgwindheim und Ebrach zur Einsichtnahme aus.

3.2.1.2 **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegt folgende Unterschriftenliste mit 133 Unterschriften vor: Eingang VG Ebrach am 15.03.2021

Die Unterzeichner erheben vehement Einspruch gegen den geplanten Bau der bereits genehmigten Photovoltaikanlagen rund um das Dorf Oberweiler.

Die Gründe dafür werden im Folgenden erläutert:

Die Ausmaße der geplanten Flächen für den Bau der Photovoltaikanlagen im Verhältnis zur Dorfgröße kann in keinem Falle den Anwohnern in Oberweiler zugemutet werden. Es existiert bereits eine Photovoltaikanlage in riesigem Ausmaß am Waldesrand und nun werden noch größere landwirtschaftliche Naturflächen mit großflächigen Photovoltaikanlagen überzogen. Die geplanten Photovoltaikanlagen werden nach Abschluss des Baus ca. 17 ha der angrenzenden Naturflächen belegen. Ca. 7 Hektar wurden bereits mit Photovoltaikanlagen bebaut, ca. 10 Hektar wurden für den Bau weiterer Anlagen bereits genehmigt. Dies kann in keinem Falle akzeptabel und zumutbar für die Anwohner sein!

Zumal die weiteren Photovoltaikanlagen, die noch in der Planung sind, mit einer Höhe von 3,50 m geplant sind! Eine solche Höhe von Photovoltaikanlagen ist absolut inakzeptabel und darf niemals genehmigt bzw. gebaut werden. Die Folgen, die ein solcher Bau für die Anwohner haben wird, wurden den Anwohnern nie vollumfänglich erklärt und auch keinerlei Modelle mit den tatsächlichen Ausmaßen der Anlagen wurden vorgestellt.

Das Dorf Oberweiler befindet sich in einer Senke, das nach Abschluss des Bauvorhabens komplett von Photovoltaikanlagen umrandet sein wird. Dies wird die Natur vollkommen zerstören, die Hitzeentwicklung und -stauungen, der Elektrosmog sowie die Spiegelungen der Photovoltaikanlagen wird erwiesenermaßen immens störend und gefährdend für die Anwohner des Dorfes sein. Eine Entwicklung des Dorfes bzw. die Attraktivität als Wohnort wird vollkommen zerstört und das Dorf wird gänzlich Aussterben. Das kann in keinem Falle von einer Gemeinde gewollt sein und als Gemeinschaft kann eine solche Last nicht nur von einem Dorf getragen werden!

Die geplanten Anlagen grenzen direkt an das Dorf an und werden daher direkt in das Leben der Anwohner eingreifen. Ein gewisses Maß an wiederaufrenewbarer Energie muss natürlich auch jeder Ort mittragen und unterstützen, jedoch steht das Ausmaß der geplanten Photovoltaikanlagen in keinem Verhältnis zur Dorfgröße. Die bestehende Photovoltaikanlage am Waldesrand wird akzeptiert und als Beitrag zur umweltfreundlichen Energiegewinnung gesehen. Die noch folgenden Anlagen sind absolut inakzeptabel und dürfen in der Form, wie die Anlagen derzeit geplant sind, niemals gebaut werden. 3,50 m (!!!) hohe Photovoltaikmodule auf einer so immens großen Fläche dürfen nicht gebaut werden! Wir bitten inständig um die detaillierte Prüfung der Bauunterlagen und der Zumutbarkeit an die Anwohner. Wir fordern eine lückenlose Aufklärung über den geplanten Bau und dessen Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Anwohner!

Erläuterung:

Verhältnis der Anlagengröße zur Ortsgröße

Die Fläche der Ortschaft Oberweiler beträgt mit allen Gebäuden etwa 9 Hektar. Seit der EEG-Novelle Ende des Jahres 2020 sind PV-Freiflächen von bis zu 20 MW förderfähig. In Hektar bedeutet das, dass Anlagen mit dieser Leistung etwa 20 Hektar in Anspruch nehmen würden. Freiflächenanlagen liegen in aller Regel in einer Größenordnung von 7 bis 20 Hektar, teilweise darüber hinaus. Die Größe eines in der Nähe liegenden Ortes ist planungsrechtlich nicht ausschlaggebend.

Verbrauch landwirtschaftlicher Naturflächen

Landwirtschaftliche Flächen sind Nutzflächen mit allen Auswirkungen der modernen Landwirtschaft und in der Regel nicht naturnahe, extensiv bewirtschaftete Naturflächen. In Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden keine Pflanzenschutzmittel und Düngemittel angewendet. Es entstehen artenreiche Wiesenflächen und Anpflanzungen mit heimischen Sträuchern und Streuobstwiesen, die mehr Lebensraum für heimische Tiere und Pflanzen bieten als intensiv genutzte Äcker. Die für den Bau der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche wird ökologisch aufgewertet. Diese Maßnahmen werden mit der Gemeinde vertraglich gesichert und sind auch im Bebauungsplan festgehalten. Zoologische Untersuchungen bestätigen, dass PV-Freiflächen vielfältige Lebensräume sind und ein Zugewinn für Natur und Lebewesen.

Die Bauhöhe von 3,5 m ist zu hoch

Diese Höhe ist im Bebauungsplan festgeschrieben, weil die Trafostationen einheitliche Abmessungen haben. Um ein Eindringen von Staunässe in diese Stationen zu verhindern, werden diese Stationen häufig auf ein leicht erhöhtes Fundament gestellt. Daraus ergibt sich die beantragte Bauhöhe, die in aller Regel nicht erreicht wird. Von Seite des Antragstellers kann die Bauhöhe auch auf 2,8 Meter festgesetzt werden, oder es wird zwischen den Trafostationen und den Modulreihen differenziert.

Der Ort wird nach Bau der geplanten Anlage komplett von PV umrandet sein

Der Ort Oberweiler liegt in einer Waldlichtung von Wald umgeben. Die geplanten Anlagen liegen nördlich von Oberweiler und die bestehenden Anlagen liegen nordöstlich von Oberweiler am Waldrand. In etwa einem guten Drittel des Umkreises um den Ort herum würden dann Photovoltaikanlagen liegen, nicht jedoch um den ganzen Ort herum.



Der Abstand zum nächsten Wohnhaus beträgt knapp 200 m.

Anlagen zerstören die Natur

Durch PV-Anlagen werden neue Biotope und Rückzugsflächen für Natur und Wildtiere geschaffen. Der Boden kann sich erholen und Humus, der eine wichtige Co2-Senke ist, aufgebaut werden. Da keine Spritzmittel, Gülle oder Düngemittel ausgebracht werden, wird das Grundwasser und Boden geschützt. PV-Freiflächenanlagen fördern die Artenvielfalt und bieten Schutz und Lebensraum für viele Insekten, Tiere und Pflanzen. Da der Zaun einen Abstand zum Boden von ca. 20 cm hat, ist die Anlage für kleinere Säugetiere wie Hasen und Füchse durchlässig.

Hitzeentwicklung und Stauung, Elektrosmog und Spiegelung und Reflexion sind störend und gefährdend für die Bürger von Oberweiler

Bei den gängigen eingesetzten PV-Modulen liegt der Albedo-Wert, also das Maß der Helligkeit einer Fläche und damit das Maß für die Reflexionsfähigkeit von Sonnenlicht, auf dem Niveau einer Grasfläche. Das heißt PV-Freiflächenanlagen erzeugen wo viel Wärme wie eine Wiese. Lediglich kann der Abfluss der Wärme gehindert sein. Da aber ausreichend Abstand zwischen den Modulreihen eingehalten wird, ist mit einem ausreichenden Luftaustausch zu rechnen, so dass eine Wärmeinselenstehung sowie ein Einfluss auf die regionale Temperaturentwicklung ausgeschlossen werden kann.

Bei PV-Anlagen entsteht Gleichstrom, der erst in den Trafostationen in Wechselstrom gewandelt wird. Da in den Anlagen Gleichstrom entsteht, kann es zu keiner Entwicklung von elektromagnetischer Strahlung kommen. Es ist ein Grundsatz der Physik, dass es für elektromagnetische Strahlung Wechselstrom braucht.

Für den Einfluss von Reflexion oder Blendung durch PV-Anlagen gibt die Licht-Richtlinie (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Stand 2015) Schranken und Grenzen auf. Hier werden schützenswerte Räume definiert und Höchstwerte für eine Blendendauer festgesetzt. Dabei stellt die Lichtrichtlinie fest, dass für schützenswerte Räume, die südlich oder mehr als 100 m von einer PV-Anlage entfernt, keine erhebliche Beeinträchtigung oder erhebliche Nachteile entstehen. Zusätzlich liegt die geplante Anlage höher als Oberweiler. Hier gilt ebenfalls das physikalische Gesetz „Einfallswinkel = Ausfallswinkel“. Das den Planungsunterlagen beiliegende Blendgutachten kommt zum gleichen Ergebnis. Um eine Sichtbeziehung auf ein Minimum zu reduzieren wird um die Anlage herum eine Hecke gepflanzt, die den Sichtbezug von Wohnbebauung und der angrenzenden Straße auf ein Minimum reduziert.

Eine Gefährdung oder Störung der Anwohner durch Hitzeentwicklung, Elektrosmog oder Blendwirkung kann somit ausgeschlossen werden.

Entwicklungsmöglichkeit des Dorfes wird gehemmt

Durch den Abstand zum Dorf ist die Entwicklungsmöglichkeit des Dorfes nicht eingeschränkt und eine weitere bauliche Entwicklung ist möglich. In der Regionalplanung Oberfranken West werden vor allem die Hauptorte als Entwicklungsschwerpunkte für Siedlung und Wirtschaft gefördert.

Attraktivität als Wohnort geht verloren was zum Aussterben der Ortschaft führt

Aus vielen schon erfolgreich gebauten und betriebenen Anlagen kann berichtet werden, dass sich seit dem Bau der PV-Freiflächenanlage keine Veränderung im Zu- oder Wegzugsverhalten der Bevölkerung ergeben hat. Auch werden diese Bereiche für die Naherholung nicht gemieden. Es ist eher zu beobachten, dass man diese Orte gezielt als Treffpunkte auswählt oder entlang dieser Flächen die Fahrrad- oder Spazierroute legt.

Direkt ans Dorf angrenzende Anlagen greifen in das Leben der Bewohner ein

Durch die Anlage können die Grundstückseigentümer ihre Flächen nicht mehr landwirtschaftlich nutzen oder anderweitig verpachten. In wie fern das ihr Handeln einschränkt oder die Grundlage ihres Wirtschaftens beeinflusst, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Für den Rest der Bewohner können weitreichende Einflüsse auf das Wirtschaften ausgeschlossen werden. Ob eine PV-Freiflächenanlage gefällt, liegt immer im Auge des Betrachters.

Die Lückenlose Aufklärung über Bau und Auswirkung auf Leben

Die Bürger wurden bisher nicht über die Ausmaße der Anlage aufgeklärt

Die Anlagen sind noch nicht genehmigt. Alle Planungsschritte wurden im Gemeinderat vorgestellt und abgestimmt. Die Planungsunterlagen lagen 2 mal für 4 Wochen im Rathaus in Papier aus und sind auch weiterhin für jedermann einsehbar. Außerdem sind die Planungsunterlagen auf die Homepage der Gemeinde gestellt und öffentlich zugänglich. Darauf wurde im Gemeindeblatt ordnungsgemäß hingewiesen.

Dem als Zuhörer anwesenden Vertreter der Bürgerinitiative, Werner Deues, wurde das Wort erteilt.

Durch den Marktgemeinderat Frank Seufferling wurde ein Antrag zur Geschäftsordnung auf namentliche Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Die Unterschriftenliste und die Einwände aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zur Kenntnis genommen und ausführlich diskutiert.

Dem Flächennutzungsplan wurde unter Berücksichtigung folgender Änderungen bzw. Ergänzungen im Bebauungsplan zugestimmt:

Pflanzgröße: 1,00 m bis 1,50 m

Höhe von 2,50 m

3.2.2 Billigung der Planung und Feststellungsbeschluss

Durch den Marktgemeinderat Frank Seufferling wurde ein Antrag zur Geschäftsordnung auf namentliche Abstimmung gestellt.

Das Feststellungsexemplar i. d. F. vom 27.04.2021 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Solarpark Oberweiler“ im Gemeindeteil Oberweiler wurde in der vorliegenden Form vom Marktgemeinderat Burgwindheim gebilligt. Der Gemeinderat des Marktes Burgwindheim stellte unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse die 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.04.2021 fest. Die Verwaltung wurde beauftragt den Antrag auf Genehmigung zu stellen.

3.3 Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Solarpark Oberweiler" im Parallelverfahren

Herr und Frau Horak gaben kurze Erklärungen zum Bebauungsplan und beantworteten Fragen hierzu.

3.3.1 Beratung der in der formellen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen

3.3.1.1 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Wegen dem umfangreichen Text zu der Beratung und Beschlussfassung der einzelnen Stellungnahmen (Punkt 3.3.1.1.1 bis Punkt 3.3.1.1.12 liegt das Protokoll der öffentlichen Sitzung während der bekannten Öffnungszeiten in den Rathäusern Burgwindheim und Ebrach zur Einsichtnahme aus.

3.3.1.2 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

3.3.1.2.1 Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegt folgende Unterschriftenliste mit 133 Unterschriften vor

Die Unterschriftenliste und die Einwände aus der Beteiligung der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und wurden unter TOP 3.2.1.2 ausführlich diskutiert. Auf den Beschluss unter TOP 3.2.1.2 wird verwiesen.

3.3.1.2.2 Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegt eine Stellungnahme des Verein Artenschutz in Franken aus Kehlingsdorf vor:

Siehe TOP 3.2.1.2

3.3.2 Billigung der Planung und Satzungsbeschluss

Das Satzungssexemplar i. d. F. vom 27.04.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberweiler“ wurde in der vorliegenden Form vom Marktgemeinderat Burgwindheim gebilligt.

Der Gemeinderat des Marktes Burgwindheim beschloss unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den qualifizierten Bebauungsplan „Solarpark Oberweiler“ in der Fassung vom 27.04.2021 als Satzung.

Die Verwaltung wurde beauftragt den Satzungsbeschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen.

4 Straßen- und Wegeangelegenheiten - Feldwegebaumaßnahmen 2021;

2. Zuschussantrag Wegebaugemeinschaft Untersteinach für Wegeunterhaltungsmaßnahmen

In der letzten Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim vom 30.03.2021 wurde bereits angekündigt, dass sich die Gesamtkosten für die Unterhaltung der Flur- und Feldwege im Jahre 2021 von den bereits genehmigten 5.000,00 Euro um weitere 4.500,00 Euro auf geschätzt ca. 9.500,00 Euro für Untersteinach erhöhen werden. Der Marktgemeinderat Burgwindheim nahm Kenntnis vom 2. Antrag vom 19.04.2021 und stimmte der weiteren Bezuschussung mit 40 v.H. der Gesamtkosten, also mit 1.800,00 Euro zu. Der Gesamtzuschuss für beide Anträge (Gesamtkosten ca. 9.500,00 Euro) beträgt dann 3.800,00 Euro aus Haushaltsmitteln 2021.

5 Bekanntmachungen, Anfragen

5.1 Bekanntmachungen

Der Vorsitzende berichtete unter anderem über:

- Das Testangebot im Haus des Gastes immer mittwochs und sonntags
- Die dezentrale Impfung aller über 70-jährigen Bürger/innen im Sportheim in Ebrach

5.2 Anfragen

Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates unter anderem über

- gefällte Erlen auf Gemeindegrund in Unterweiler (Zustimmung der Gemeinde und Holzerlös)
- die Behandlung von schriftlichen Beschwerden an den Bürgermeister und die Marktgemeinderäte/innen (Weitergabe und Information)
- die Organisation der Testungen im Haus des Gastes und die Helfer werden gelobt
- die Funktion und Aufgabe eines Gemeinderats wurden beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt.

5.3 Zuhöreranfragen

Aus den Reihen der Zuhörer wurden unter anderem folgende Anfragen gestellt und beantwortet:

- zum Verhalten des Gemeinderats wird angeregt privates außen vor zu lassen und zum Wohl der Bürger/innen sachlich und in die Zukunft gerichtet zu diskutieren

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Auracher Gruppe
(Änderungssatzung)
Vom 25.03.2021**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe vom 03. Februar 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 3 / 1978) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.“

2. In § 4 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.“

4. § 9 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung.“

5. § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen. Dadurch erhält die bisherige Nr. 3 künftig die Nr. 2.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder an ihrer Stelle bestellt sind. Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsitzende. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz im Verbandsausschuss sein Stellvertreter gemäß § 16.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.“

7. § 14 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, insbesondere für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie die Genehmigung von Nachtragsangeboten, ohne Begrenzung der Höhe.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Stegaurach, 25.03.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe
gez. Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender

Covid-19-Teststation in Burgwindheim

Seit Sonntag, 21.03., werden im Auftrag des Landkreises Bamberg durch den Markt Burgwindheim zwei Testzeiträume im Haus des Gastes, Hauptstraße 26 in Burgwindheim angeboten:

**Sonntags von 13.00-16.00 Uhr und mittwochs
von 16.00-19.00 Uhr.**

Die Tests (Nasenabstrich) werden von geschulten ehrenamtlichen Helfern durchgeführt und ausgewertet.

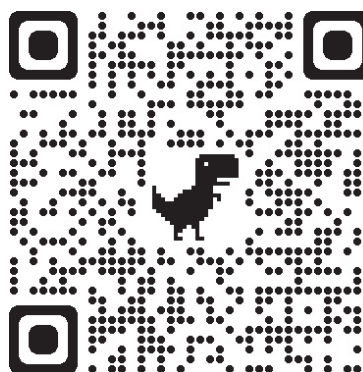
Getestet werden im Übrigen nur Menschen, die keine Symptome zeigen, Personen mit Krankheitssymptomen müssen sich direkt an ihren Hausarzt wenden. Bitte zu den Terminen einen Personalausweis mitbringen.

Schneller und effizienter:

Der Markt Burgwindheim setzt bei den Tests nun als Ergänzung auf eine digitale Lösung. Zukünftig können Sie sich vorab für einen Testtermin anmelden. Dies erfolgt unter:

<https://www.schnelltest-apotheke.de/apotheken/testzentrum-markt-burgwindheim/>

Alternativ können Sie sich auch mit folgendem QR-Code registrieren, hierfür einfach die Foto-App des Smartphones starten und das unten abgebildete Kästchen in die Kamera halten. Es erscheint ein Link der Sie zur Webseite bringt auf der Sie sich anmelden können. Alternativ können auch QR-Scanner-Apps verwendet werden.



Selbstverständlich ist es nach wie vor möglich, sich auch analog und ohne Terminreservierung testen zu lassen. Um Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen jedoch die neue digitale Variante.

Der Markt Burgwindheim arbeitet an einer Ausweitung der Testtage, damit in Abstimmung an die bestehenden Testungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft eine möglichst zeit- und flächendeckende Testung angeboten werden kann. Somit können sich zeitliche Verschiebungen ergeben – Hier bitte auf die Homepage achten! Über Änderungen werden Sie rechtzeitig informiert.

Markt Ebrach**Nächste Sitzung des Marktgemeinderates
Ebrach**

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach findet am **Montag, 21.06.2021, 19.00 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntmachung veröffentlicht.

**Aus der Sitzung des Marktgemeinderates
Ebrach vom 19.04.2021****Vorstellung des zukünftigen Kämmerers**

Zu Beginn stellte sich Herr Peter Henkelmann als zukünftiger Kämmerer für die Verwaltungsgemeinschaft Ebrach dem Gremium vor. Er ist der Nachfolger von Herrn Konrad Götz und wird die Stelle voraussichtlich zum 01.10.2021 antreten.

**1 Genehmigung der letzten öffentlichen
Marktgemeinderatssitzung vom 15.03.2021**

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 15.03.2021 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

2 Ergebnis der Jahresrechnung 2020 des Marktes Ebrach
Die Jahresrechnung 2020 des Marktes Ebrach wurde am

18.02.2021 gelegt. Danach schließt der Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.369.296,91 Euro und der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.285.161,51 Euro ab. In den Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist ein Sollüberschuss von 722.994,75 Euro enthalten. Der Schuldenstand des Marktes Ebrach hat sich gegenüber dem Vorjahr von 817.195,00 Euro auf 719.282,00 Euro verringert. Die Rücklagen bzw. Sonderrücklagen des Marktes Ebrach betragen am 31.12.2020 964.418,31 Euro. Darin ist der Sollüberschuss des Jahres 2020 enthalten.

Außerdem sind im Jahresrechnungsabschluss 2020 insgesamt 109.000,00 Euro neue Haushaltseinnahmereste und 490.000,00 Euro neue Haushaltsausgabereste enthalten. Diese Beträge sind in das Haushaltsjahr 2021 übertragen und werden Zug um Zug abgebaut.

Der Termin für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 wird durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Ralf Hofmann nach Rücksprache mit der Kämmerei und Kasse festgelegt. Die Mitglieder erhalten hierzu eine gesonderte Einladung.

3 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021; Vorberatung

Herr Konrad Götz stellte die wichtigsten Einnahme- und Ausgabenansätze des Haushaltsplanes 2021 vor.

Aufgrund der weiterhin andauernden Corona-Pandemie ist derzeit nicht absehbar, wie sich das Haushaltsjahr 2021 weiterentwickelt. Die Haushaltsansätze werden demnach vorsichtig eingeplant.

Im Verwaltungshaushalt werden die laufenden Ein- und Ausgabeansätze in den Einzelplänen erläutert. (z. B. Fehlbeträge im Bereich der Wassergebühren aufgrund des sinkenden Verbrauches, Sanierung der Räumlichkeiten im gemeindlichen Bauhof) Im Vermögenshaushalt wurden die eingeplanten Ein- und Ausgaben für anstehende Investitionen des Marktes Ebrach dargestellt. (z. B. Sanierung der Hochbehälter Ebrach und Großgessingen sowie die Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen, Sanierung des Naturbades AquaSana, Grunderwerbsangelegenheiten)

Der Marktgemeinderat Ebrach bittet darum die Planungen für das neue Baugebiet in Ebrach zeitnah umsetzen.

Die Differenz zwischen Ein- und Ausgaben im Bereich des gemeindlichen Bauhofes ist durch interne Verrechnungen zu minimieren. Dadurch wird transparenter dargestellt, in welchen Bereichen die einzelnen Ausgaben auflaufen.

Der Marktgemeinderat nahm vom Haushaltsentwurf Kenntnis. Die Fraktionen bzw. Gruppierungen wurden gebeten, bis zum 30.04.2021 Änderungswünsche mit Deckungsvorschlägen an den Kämmerer zu melden. Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist für die nächste Marktgemeinderatssitzung vorgesehen.

4 Bauanträge

4.1 Bauantrag Petra Fleischmann, Großbirkach, für Errichtung eines Carports auf eine bestehende Hoffläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 28, Gem. Großbirkach (Anwesen: Großbirkach, Kleinbirkacher Straße 1)

Der Markt Ebrach erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von Frau Petra Fleischmann, Großbirkach für Errichtung eines Carports auf eine bestehende Hoffläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 28, Gem. Großbirkach (Anwesen: Großbirkach, Kleinbirkacher Straße 1).

Der Markt Ebrach grenzt mit seinen Grundstücken Fl.Nr. 213/3 (Gehsteig) und Fl.Nr. 37/7, Gem. Großbirkach (Kirchweg) am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt. Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg gegeben.

4.2 Bauantrag Doris und Detlef Fende, Großgessingen, für Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 97/3, Gem. Großgessingen (Anwesen: Großgessingen, Neuburgstraße 13)

Der Markt Ebrach nahm Kenntnis vom Bauantrag der Eheleute Doris und Detlef Fende, Großgessingen für Neubau eines Einfa-

milienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 97/3, Gem. Großgessingen (Baugrundstück: Neuburgstraße 13, Großgessingen). Das Bauvorhaben wurde zur Behandlung im Genehmigungsverfahren eingereicht. Dieses Verfahren ist aber nur möglich, wenn das Bauvorhaben im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt. Das Grundstück Fl.Nr. 97/3, Gem. Großgessingen, liegt nicht im Bereich eines solchen Bebauungsplanes, sondern im Bereich der Einbeziehungssatzung „Großgessingen Nördliche Neuburgstraße“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB und ist nach dem Innenbereich zu bewerten. Das Bauvorhaben wurde deshalb als Antrag auf Baugenehmigung gem. Art. 64 BayBO behandelt.

In der Einbeziehungssatzung „Großgessingen Nördliche Neuburgstraße“ wurden Festsetzungen zur baulichen Nutzung und Gestaltung nach § 34 BauGB getroffen.

Der Bauvorhaben weicht in folgenden Punkten von den getroffenen Festsetzungen ab:

- Dachneigung festgesetzt 28 – 45 ° - geplant 25 °
- Baugrenzen und Baulinien

Das Wohnhaus überschreitet Baugrenzen und Baulinien - Stellplatznachweis

Pro Wohnung sind zwei Stellplätze nachzuweisen. Im Bauantrag wurde nur ein Stellplatz nachgewiesen. Der Markt Ebrach verlangt die Schaffung eines weiteren Stellplatzes auf dem Baugrundstück, damit der öffentliche Feld- und Waldweg nicht durch abgestellte Fahrzeuge beeinträchtigt wird.

Der Marktgemeinderat Ebrach stimmte den Abweichungen für die geänderte Dachneigung und das Überschreiten von Baugrenzen und Baulinien zu. Der zweite Stellplatz ist auf dem Baugrundstück nachzuweisen, eine Befreiung von dieser Vorschrift wird nicht erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag der Eheleute Doris und Detlef Fende, Großgessingen für Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 97/3, Gem. Großgessingen wird erteilt.

Der Markt Ebrach grenzt mit seinem Grundstück Fl.Nr. 286, Gem. Großgessingen, am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt. Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg gegeben.

4.3 Antrag der Eheleute Sonja und Dennis Fuchs, Rottendorf, für Abweichungen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Am Gressinger Berg II für das Anwesen

Abt-Montag-Straße 25, Fl.Nr.280/26 Gem. Ebrach

Der Marktgemeinderat Ebrach nahm von den Vorabauszügen zum vorgesehenen Bauantrag der Eheleute Sonja und Dennis Fuchs, Rottendorf, für den Bauplatz Fl.Nr. 280/26 Gemarkung Ebrach (Ebrach, Abt-Montag-Straße 25) Kenntnis.

Lt. Bebauungsplan „Am Gressinger Berg - II“ ist für diesen Bereich 2 eine dreigeschossige Bebauung (U + E + D) vorgesehen und zulässig.

Zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem Vorhaben zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen folgende Abweichungen und Ausnahmen über die entschieden werden soll.

Das Baufenster hält im Süden und Norden die Vorgaben ein, wird aber im Osten und Westen überschritten, wobei die Abstandsflächen (Mindestabstand von 3 m) noch auf dem eigenen Grundstück liegen. Die Baulinie zur Straße hin wird eingehalten. Der Marktgemeinderat erteilte sein Einvernehmen zu der geplanten Überschreitung.

Der Bauentwurf sieht nur zwei Geschosse vor, obwohl nach dem Bebauungsplan drei Geschosse möglich wären. Gegen die beiden vorgesehenen Geschosse (Straßengeschoss = vergleichbar mit Kellergeschoss und Gartengeschoss = vergleichbar mit Erdgeschoss) wurden keine Einwendungen erhoben, weil eine Unterschreitung der zulässigen Geschosse immer möglich ist.

Statt der vorgeschriebenen Dachneigung von 42 - 48 Grad soll das Satteldach nur eine Dachneigung von 20 -25 Grad erhalten. Der Marktgemeinderat erteilte auch zu dieser Abweichung sein Einvernehmen, da das große Gebäude dadurch zurückhaltender

wirkt und die Nachbargrundstücke weniger verschattet werden. Bei dem noch vorzulegenden Bauantrag müssen alle Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen einzeln beantragt werden.

5 Bauleitplanung des Marktes Oberschwarzach; 5. Änderung des Bebauungsplanes "Am Burgweg", Markt Oberschwarzach, Gemarkung Oberschwarzach

Der Marktgemeinderat nahm von der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Burgweg“ Kenntnis.

Belange des Marktes Ebrach werden durch die Planungen nicht berührt. Es wurden gegen diese Bauleitplanung keine Einwände und Bedenken erhoben.

6 Straßen- und Wegeangelegenheiten; Regelung "Halteverbot Feuerwehrzufahrt" vor der Ein- und Ausfahrt des Campingplatzes

Der Betreiber des Campingplatzes, Herr Roland S. Lederer, ist an den Markt Ebrach herantreten mit der Bitte die Beschilderung der Feuerwehrzufahrten zum Campingplatz vorzunehmen.

Nach Rücksprache mit der FF Ebrach, Herrn 1. Kommandanten Jürgen Gillich, und der Polizeiinspektion Bamberg – Land wird folgende Beschilderung vorgesehen:

An der Ausfahrt am Campingplatz neben den Schwimmbadparkplätzen wird das Verkehrszeichen „Feuerwehrzufahrt“ nach DIN 4066 angebracht. Auf gewidmeten Straßen und tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen ist das Halten und Parken laut § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO Kraft Gesetzes verboten. Die Anbringung eines weiteren Schildes, z. B. Parkverbot, ist entbehrlich. Da jedoch im Sommer die Einfahrt des Campingplatzes des Öfteren von Schwimmbadbesuchern zugesperrt ist, wird zur besseren Sichtbarkeit auf der direkten Fläche vor dem Eingangstor eine Bodenmarkierung angebracht.

An der Einfahrt des Campingplatzes neben dem Sportheim wird ebenfalls ein Schild Feuerwehrzufahrt nach DIN 4066 aufgestellt. Der Marktgemeinderat ist mit der Beschilderung einverstanden und stimmt der Vorgehensweise zu.

7 Bekanntmachungen, Anfragen

7.1 Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung, sog. Hybridsitzungen

Marktgemeinderat Gerd Huber fragt an, ob seitens der Marktgemeinderatsmitglieder die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung, also einer sog. „Hybridsitzung“ besteht.

Hierzu sind im Vorfeld folgende Fragen abzuklären:

- „Online-Sitzung“ im Rahmen des Ratsinformationssystems möglich?
- technische Anforderungen (Hardware, Software)
- datenschutzrechtliche Anforderungen (vor allem im nichtöffentlichen Teil)
- welche zusätzlichen Kosten entstehen für die Vorbereitung und Durchführung?
- Zuschaltung von externen Dritten (z. B. Architekten) möglich?

Der Marktgemeinderat beauftragte die Verwaltung, die o. g. Punkte bis zur nächsten Marktgemeinderatssitzung abzuklären.

7.2 Bekanntmachungen

Der Vorsitzende berichtete über die anstehende dezentrale Impfung gegen das Corona-Virus von Personen über 70 Jahren. Ein Termin hierzu ist bisher noch nicht bekannt.

7.3 Anfragen

Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates unter anderem über:

- Inbetriebnahme des Herkulesbrunnens im Abteigarten Ebrach
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Bahnhofstraße durch eine Bodenmarkierung ergänzen. Zusätzlich soll die Anbringung von Fahrbahnschwellen geprüft werden.
- aktueller Sachstand zum Dorfladen Ebrach. Da das Ergebnis eines durchgeführten Bodengutachten die weitere Planung erschwert, wurden über weitere Alternativen beraten.
- Da die Ausstellung „Wilde Buchenwälder“ für den Markt Ebrach mittlerweile hohe Ausgaben produziert, soll diese Angelegenheit

als Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen näher behandelt werden.

wurden beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt.

7.4 Zuhöreranfragen

Anfragen aus den Reihen der Zuhörer unter anderem über:

- Austausch von Wasserzählern und Hauswasserschaltern im Gemeindeteil Großgessingen. Dies wurde durch die Beschäftigten der Wasserversorgung des Marktes Ebrach je nach Bedarf durchgeführt.
 - Sanierung der Wasserversorgungsanlage des Marktes Ebrach. Die Kosten und deren Umlegung werden derzeit ermittelt. Anschließend wird die Bevölkerung hierüber informiert.
- dienten zur Kenntnis.

Ablagerung von Holz für Johannisfeuer 2021

Aus gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, das vorzeitige Ablagerungen von Holz (siehe Ablagerungen bei St. Rochus) für die diesjährigen Johannisfeuer im Bereich des Marktes Ebrach derzeit nicht möglich sind. Wegen der Corona-Pandemie werden voraussichtlich keine Johannisfeuer im Juni 2021 stattfinden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Corona-Schnellteststation im Markt Ebrach

Nach der erfolgreichen Testphase verlängert der Markt Ebrach in Zusammenarbeit mit dem Landkreis und ehrenamtlichen medizinischen Fachpersonal auch zukünftig für alle Bürgerinnen und Bürger das kostenlose Schnelltestangebot.

Im Sitzungssaal des Ebracher Rathauses werden weiterhin folgende Termine angeboten:

Sonntags von 13.00-16.00 Uhr und mittwochs von 16.00-19.00 Uhr. Die Tests (Nasenabstrich) werden von geschulten Helfern durchgeführt und ausgewertet.

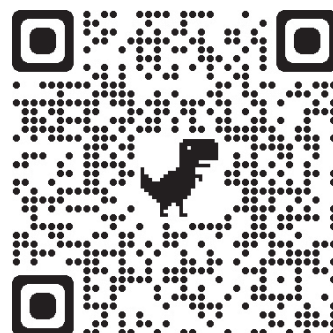
Personen ohne Smartphone und E-Mailadresse können weiterhin vor Ort die Termine ohne Anmeldung wahrnehmen. Der Markt Ebrach macht zudem zusammen mit dem Landkreis eine Verbesserung der Testsituation und eine Abschaffung der Warte- und Bearbeitungszeiten im Testzentrum möglich:

Schneller und effizienter:

Der Markt Ebrach setzt bei den Tests nun als Ergänzung auf eine digitale Lösung. Zukünftig können Sie sich vorab für einen Testtermin anmelden. Dies erfolgt unter:

<https://www.schnelltest-apotheke.de/kommunen/landkreis-bamberg/ebrach/>

Alternativ können Sie sich mit folgendem QR-Code registrieren, hierfür einfach die die Foto-App des Smartphones starten und das unten abgebildete Kästchen in die Kamera halten. Es erscheint ein Link der Sie zur Webseite bringt auf der Sie sich anmelden können. Alternativ können auch QR-Scanner-Apps verwendet werden.



Diese im Landkreis genutzte Lösung entspricht allen gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzvorgaben. Getestet werden im Übrigen weiterhin nur Menschen, die keine Symptome zeigen, Personen mit Krankheitssymptomen müssen sich direkt an ihren Hausarzt wenden. Bitte bei Terminen ohne Voranmeldung einen Personalausweis mitbringen.

Der Markt Ebrach arbeitet an einer Ausweitung der Testtage, damit in Abstimmung an die bestehenden Testungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft eine möglichst zeit- und flächendeckende Testung angeboten werden kann. Somit können sich zeitliche Verschiebungen ergeben – Hier bitte auf die Homepage achten! Über Änderungen werden Sie rechtzeitig informiert.

Bereitschaftsdienste

Notdienst der Apotheken im Bereich der Apotheke Ebrach

Notdienst von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages

Donnerstag	20.05. Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
Freitag	21.05. Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
Samstag	22.05. Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
Sonntag	23.05. St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
Montag	24.05. Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244
Dienstag	25.05. Julius-Echter-Apotheke Volkach Am Julius Echter Platz, Tel. 09381/3514
Mittwoch	26.05. Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Donnerstag	27.05. Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
Freitag	28.05. Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
Samstag	29.05. Markt-Apotheke Burghaslach Marktplatz 7- 9, Tel. 09552/214
Sonntag	30.05. Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963
Montag	31.05. Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
Dienstag	01.06. Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
Mittwoch	02.06. Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
Donnerstag	03.06. St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
Freitag	04.06. Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Burgwindheim mit Kuratie Mönchherrnsdorf und Pfarrei Ebrach mit Filialkirche St. Rochus

Do. 20.05.:	Ebrach:	18.00	Eucharistiefeier
Fr. 21.05.:	Blutskap.:	15.00	Rosenkranz zum barmherzigen Jesus

PFINGSTEN / HOCHFEST

(Kollekte für Mittel- und Osteuropa / Renovabis)

Sa. 22.05.:	Ebrach:	18.00	Ökumenischer Gottesdienst in der Pfarrkirche
	Burgwh.:	19.00	Eucharistiefeier
So. 23.05.:	Mönchh.:	10.00	Eucharistiefeier anschl. Fahrzeugsegnung
	Ebrach:	10.00	Eucharistiefeier für die Pfarreien
	Mönchh.:	14.00	Tauffeier

PFINGSTMONTAG

Mo. 24.05.:	Burgwh.:	09.00	Eucharistiefeier für Kappel (Kollekte für die Kapelle in Kappel)
	Ebrach:	17.00	Orgelkonzert der Musikhochschule Würzburg
Mi. 26.05.:	Ebrach:	18.00	Maiandacht
	Mönchh.:	19.00	Maiandacht
Do. 27.05.:	Ebrach:	16.00	Eucharistiefeier im Seniorenheim St. Bernhard nur für Bewohner*innen
Fr. 28.05.:	Blutskap.:	15.00	Rosenkranz zum barmherzigen Jesus

DREIFALTIGKEITSSONNTAG

Sa. 29.05.:	Rochus:	11.00	Tauffeier
	Mönchh.:	14.00	Tauffeier
	Burgwh.:	19.00	Eucharistiefeier
So. 30.05.:	Ebrach:	08.30	Eucharistiefeier
	Mönchh.:	10.00	Eucharistiefeier für die Pfarreien
Di. 01.06.:	Hl. Justin, Märtyrer		
	Burgwh.:	ab 14.30	Kranken- und Hauskommunion Ebrach/ Rochus: ab 16.00 Kranken- und Hauskommunion
	Rochus:	18.00	Eucharistiefeier

HOCHFEST DES LEIBES UND BLUTES CHRISTI – FRONLEICHNAM

Do. 03.06.:	Ebrach:	08.30	Eucharistiefeier für die Pfarreien
	Burgwh.:	10.00	Eucharistiefeier
Fr. 04.06.:	Blutskap.:	15.00	Rosenkranz zum barmherzigen Jesus

Pfarrbüro

Burgwindheim: Sekretärin Frau Bätz
Montag, Dienstag von 8.00 bis 10.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Ebrach: Sekretärin Frau Christel

Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr.
Bitte melden Sie sich weiterhin rechtzeitig zu den Gottesdiensten in Burgwindheim und St. Rochus zu den üblichen Bürozeiten per Telefon in den jeweiligen Pfarrbüros und in Mönchherrnsdorf bei Melanie Jäger, Tel. 775 an.
Für Ebrach ist keine Anmeldung erforderlich.

Evang. Luth. Kirchengemeinde Großbirkach

23.05.21	Pfingsten 09:30 Uhr Ebrach mit Abendmahl
24.05.21	Pfingstmontag 10:00 Uhr Großbirkach
30.05.21	Trinitatis Kein Gottesdienst

Evangelische Kirchengemeinde Aschbach-Hohn am Berg

Die nächsten Gottesdienste sind geplant für:
Sonntag, 23.05.2021, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius:
Pfingstsonntag
Montag, 24.05.2021, 9:30 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus: Pfingstmontag
Sonntag, 30.05.2021, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius
Donnerstag, 03.06.2021, 9:30 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus:
Hagelfeiertag